

betriebe mit Zustimmung des Ministerrates folgendes angeordnet:

§ 1

Die Betriebe des volkseigenen Einzelhandels sind berechtigt, wertgeminderte Waren im Preise herabzusetzen.

§ 2

Die Preisfestsetzung für wertgeminderte Waren hat durch eine Kommission zu erfolgen, die sich wie folgt zusammensetzt:

Leiter des Betriebes oder dessen beauftragter Vertreter,

Leiter der Abteilung Handel des Betriebes oder dessen beauftragter Vertreter,

Vertreter des Arbeitsgebietes Preise und Kalkulation des Betriebes,

Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises oder dessen beauftragter Vertreter.

Die Preisherabsetzungen sind durch Preisprotokolle zu erfassen und von den Obengenannten zu unterzeichnen sowie vom Hauptbuchhalter gegenzuzeichnen.

§ 3

Die Betriebe sind weiter berechtigt, entstandene Verluste aus totalem Bruch und Inventurwertdifferenzen auszubuchen. Diese Verluste sind protokollarisch unter Feststellung ihrer Entstehungsursache aufzunehmen und auf Anweisung des Direktors und Hauptbuchhalters auszubuchen.

§ 4

Die Wertminderungen bzw. Ausbuchungen gemäß §§ 1 und 3 erfolgen zu Lasten eines Kontos „Handelsrisiko“. Die gesamte Summe dieser Verluste darf den im Finanzplan des Betriebes als Handelsrisiko vorgesehenen Betrag nicht übersteigen. Die durch Wertminderungen im Sinne der §§ 1 und 3 entstehenden Verluste an Akzise sind ebenfalls aus dem Konto „Handelsrisiko“ zu decken.

§ 5

Durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen entstandene Verluste sind von den dafür Verantwortlichen zu erstatten und unterliegen nicht der Ausbuchung nach den Bestimmungen dieser Anordnung. Dasselbe gilt für Verluste, die von leitenden Mitarbeitern durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht verursacht wurden.

§ 6

Der natürliche Schwund bei Lebensmitteln unterliegt nicht diesen Bestimmungen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
W a c h
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Behandlung wertgeminderter Ware im volkseigenen Einzelhandel.

Vom 16. April 1953

Auf Grund § 7 der Anordnung vom 16. April 1953 über die Behandlung wertgeminderter Ware im volkseigenen Einzelhandel (GBI. S. 585) wird bestimmt:

§ 1

Preisherabsetzungen haben so zu erfolgen, daß die Verkaufspreise in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Wert der Ware und zu den Verkaufspreisen der übrigen Warensortimente stehen. Preisherabsetzungen sind unzulässig für solche Ware, bei der die Ursache der Wertminderung beim Lieferanten liegt. In diesen Fällen ist entsprechend den Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge die Ware zurückzugeben bzw. vor einer Preisherabsetzung Schadenersatz geltend zu machen.

§ 2

Wertgeminderte Ware im Sinne des § 1 der Anordnung ist:

verderbgefährdete Ware,
beschädigte Ware,
ausgeblichene Ware (z. B. Dekorationsware),
Stoffreste.

Als wertgeminderte Ware ist nicht anzusehen:

verschmutzte Ware, die durch Waschen oder Reinigen wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden kann;

beschädigte Ware, die durch Reparatur wiederhergestellt werden kann;

Ware, die durch Umarbeitung in ihrem Verkaufswert erhalten werden kann,

soweit die Instandsetzungs- bzw. Umarbeitungskosten nicht größer sind als der durch eine Preisherabsetzung entstehende Verlust;

ferner:

verderbgefährdete Ware, die ohne oder mit nur geringem Verlust oder Wertminderung in Produktionsbetrieben (z. B. HO-Gaststätten) verarbeitet werden kann;

Saisonware.

Über Instandsetzungen, Umarbeitungen oder Verarbeitungen von Ware hat die Kommission gemäß § 2 der Anordnung zu entscheiden. Die Entscheidung ist protokollarisch festzulegen. Die dadurch entstehenden Kosten können aus dem Handelsrisiko gedeckt werden.

§ 3

Unter den § 1 der Anordnung fallen auch solche Waren, deren Preise im Vergleich zu einfließender Ware neuer Produktion gleicher Art und besserer Qualität zu hoch sind.

Die Preisherabsetzungen treten in diesen Fällen erst dann in Kraft, wenn das gemäß § 2 der Anordnung aufgestellte Protokoll durch die Bezirksverwaltung der HO-Kreisbetriebe bzw. die Verwaltungen der zentralgeleiteten HO-Betriebe bestätigt ist.

Die Bezirksverwaltungen bzw. Verwaltungen sind verantwortlich dafür, daß unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, um in dem betreffenden Bezirk eine einheitliche Preisgestaltung dieser Ware zu gewährleisten. Dazu gehört auch, daß neue Lieferverträge für diese Ware zu den alten Bedingungen nicht mehr abgeschlossen werden.